

Beschluss

Auf seiner 5841. Sitzung am 20. Februar 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht“.

Resolution 1800 (2008) vom 20. Februar 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1581 (2005) vom 18. Januar 2005, 1597 (2005) vom 20. April 2005, 1613 (2005) vom 26. Juli 2005, 1629 (2005) vom 30. September 2005, 1660 (2006) vom 28. Februar 2006 und 1668 (2006) vom 10. April 2006,

Kenntnis nehmend von den Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Dezember 2007¹⁴⁴, 22. Januar¹⁴⁵ und 8. Februar 2008¹⁴⁶ an den Präsidenten des Sicherheitsrats,

nach Prüfung des Vorschlags des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (der Gerichtshof), wonach der Generalsekretär ermächtigt werden soll, im Rahmen der vorhandenen Mittel und auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs zusätzliche Ad-litem-Richter zu ernennen, ungeachtet dessen, dass ihre Zahl zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten wird, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als sechzehn betragen darf und bis zum 31. Dezember 2008 auf höchstens zwölf zurückgeführt werden muss, mit dem Ziel, den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, zusätzliche Verfahren durchzuführen, sobald einer oder mehrere der ständigen Richter des Gerichtshofs zur Verfügung stehen,

daran erinnernd, dass er in der Resolution 1503 (2003) vom 28. August 2003 den Gerichtshof aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen (Arbeitsabschlußstrategie des Gerichtshofs), und in der Resolution 1534 (2004) vom 26. März 2004 betonte, wie wichtig die vollinhaltliche Durchführung der Arbeitsabschlußstrategie des Gerichtshofs ist,

in der Überzeugung, dass es ratsam ist, dem Generalsekretär zu gestatten, als vorübergehende Maßnahme zusätzlich zu den nach dem Statut genehmigten zwölf Ad-litem-Richtern weitere Ad-litem-Richter zu ernennen, damit der Gerichtshof so bald wie möglich zusätzliche Verfahren durchführen und so die mit seiner Arbeitsabschlußstrategie gesteckten Ziele erreichen kann,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt* daher, dass der Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Mittel und auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs zusätzliche Ad-litem-Richter zur Durchführung zusätzlicher Verfahren ernennen darf, ungeachtet dessen, dass die Gesamtzahl der für die Tätigkeit in den Kammern ernannten Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten wird, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als sechzehn betragen darf und bis zum 31. Dezember 2008 auf höchstens zwölf zurückgeführt werden muss;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5841. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹⁴⁴ S/2007/788.

¹⁴⁵ S/2008/44.

¹⁴⁶ S/2008/99.